

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. Juni 1854.

Durch die im November v. J. an den Senat gelangte Anzeige der Königlich Hannoverschen Regierung, daß sie, in der Absicht das Telegraphenwesen im dortigen Lande der alleinigen einheitlichen Leitung des Staats zu unterstellen, sich genöthigt sehe, alle zu Privat-Telegraphen-Anstalten im Königreiche ertheilte Concessionen zurückzuziehen und durch die demgemäß gleichzeitig auch an den hiesigen Telegraphen-Verein verfügte Zurücknahme der demselben hannoverscherseits ertheilt gewesenen Concession, mit dem Bemerken, daß seine Wirksamkeit, soweit der Telegraph das hannoversche Gebiet berühre, mit dem 1. Juli 1854 werde aufhören müssen, hat sich für den Senat die Nothwendigkeit sofortiger Verhandlungen mit Hannover zur Wahrung der bei jener Maßregel berührten Interessen des Bremischen Staats und des öffentlichen Verkehrs ergeben, und ist derselbe bemüht gewesen, auf diesem Wege zu einer Verständigung über eine angemessene Regelung des Telegraphenverkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten zu gelangen. Diese Bemühungen haben den Abschluß einer von beiderseits ernannten Commissarien am 26. v. M. unterzeichneten Vereinbarung zur Folge gehabt, Inhalts deren die telegraphische Verbindung zwischen Bremen und dessen Hafenorten über hannoversches Gebiet ausschließlich Bremen vorbehalten und gesichert bleibt, wogegen der hannoverschen Regierung gestattet wird, in Bremen und Bremerhaven Stationen zu errichten zum Betriebe eines hannoverschen Telegraphen nach allen denjenigen Richtungen, wohin Hannover telegraphische Depeschen befördern kann, und somit auch den schon jetzt von derselben betriebenen Depeschen-Telegraphen längs der Hannover-Bremer Eisenbahn, bei dessen Ertrage Bremen für die Strecke bis Wunstorf bisher zur Hälfte theilhaftig war, in Alleinbesitz zu nehmen.

Der Senat hält dafür, daß dieser unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen zu Stande gekommene Vertrag, hinsichtlich dessen der Beirath der Handelskammer erfordert worden ist, und welchen er nunmehr der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, den Bremischen Interessen entspreche. Indem er daher bei der Ratification desselben kein Bedenken findet, fordert er die Bürgerschaft auf, zu diesem Behufe ihre Mitgenehmigung erklären zu wollen.

Wenn nach dem Wortlaute des Vertrags der Bremische Staat es ist, welchem Hannover die Anlage und den Betrieb eines electro-magnetischen Telegraphen durch hannoversches Gebiet gestattet, so wird zur Geltendmachung dieser Befugniß zwar auch die bestehende Anlage zwischen Bremen und Bremerhaven fortan Hannover gegenüber den Charakter einer Staatsanstalt anzunehmen haben und staatsseitig vertreten werden müssen. Es schließt dies inzwischen nicht aus und dürfte nach Lage der Umstände für jetzt sich jedenfalls empfehlen, daß der Betrieb dieses vertragsmäßig sichergestellten Bremischen Telegraphen unter angemessenen Bedingungen der bestehenden Privatgesellschaft bis auf Weiteres belassen werde, wiewohl unter Hinzufügung eines gegenseitigen Kündigungsvorbehalts, so daß, wenn künftig Senat und Bürgerschaft es vorziehen sollten, den Telegraphen in staatsseitigen Betrieb zu nehmen, dem Nichts im Wege stehen würde. Der Senat glaubt auch in dieser Beziehung des Einverständnisses der Bürgerschaft sich versichert halten zu dürfen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 12. Juni 1854.

Die Königlich Hannoversche Regierung und der Senat der freien Hansestadt Bremen haben, um den Telegraphenverkehr zwischen den beiderseitigen Staaten angemessen zu regeln, zum Zweck einer desfallsigen Vereinbarung Bevollmächtigte ernannt und zwar

die Königlich Hannoversche Regierung:

den Geheimen-Regierungsrath Daniel Heinrich Ludwig Bening, Commandeur zweiter Classe des Guelphenordens,

und der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

welche, unter Vorbehalt der Ratification, über folgende Bestimmungen sich vereinigt haben:

§. 1.

Die Königlich Hannoversche Regierung gestattet dem Senate der freien Hansestadt Bremen die Anlegung und den Betrieb eines electromagnetischen Telegraphen durch Hannoversches Gebiet zwischen Bremen, Vegesack und Bremerhaven.

§. 2.

Dagegen räumt der Senat der freien Hansestadt Bremen der Königlich Hannoverschen Regierung das Recht ein, Telegraphenstationen innerhalb der Stadt Bremen, in dem Bahnhofe zu Bremen und in Bremerhaven anzulegen und zu unterhalten zum Betriebe eines Hannoverschen Telegraphen durch Bremisches Gebiet nach allen denjenigen Richtungen, in welchen jetzt ein Telegraphenverkehr besteht oder künftig eingerichtet werden kann.

§. 3.

Die Vermittelung des Bremischen inneren Verkehrs (§. 1) bleibt der freien Hansestadt Bremen ausschließlich vorbehalten.

Die Benutzung der im §. 1 gedachten Bremischen Telegraphenlinie wird jedoch auf die Bremische innere Correspondenz zwischen den erwähnten Stationen unter einander beschränkt sein. Mithin werden über diese Linie hinaus bestimmte Depeschen von den Bremischen Stationen nicht angenommen werden.

§. 4.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird mittelst der Hannoverschen Telegraphenanstalten einen telegraphischen Verkehr von Bremen und Bremerhaven aus nach dem Königreiche Hannover und nach allen dritten Ländern vermitteln, mit welchen Hannover in telegraphischer Verbindung steht oder künftig treten wird.

§. 5.

Sollte die Königlich Hannoversche Regierung es vorziehen, statt in Bremerhaven, eine Telegraphenstation in Geestemünde anzulegen, so wird sie hinsichtlich der Belegenheit der Geschäftsräume auch auf die Benutzung dieser Station von Bremerhaven aus Rücksicht nehmen.

Bis zur Herstellung eines eigenen Büreaus für den Geschäftsbetrieb der Hannoverschen Verwaltung in Bremerhaven oder Geestemünde soll der letzteren eine Mitbenutzung des Bremischen Büreaus zu Bremerhaven in der Art eingeräumt sein, daß ein Hannoverscher Beamter in demselben die Hannoversche Correspondenz besorgt, oder daß mit dieser Besorgung ein Bremischer Telegraphenbeamter von der Hannoverschen Regierung gegen eine zu vereinbarende Vergütung einstweilen beauftragt wird. Sollten jedoch aus der Mitbenutzung der Geschäftsräume durch einen Hannoverschen Beamten Unzuträglichkeiten für die

Bremische Verwaltung sich ergeben, so wird die Königlich Hannoversche Regierung auf den Wunsch des Senats der freien Hansestadt Bremen die Einrichtung wieder aufheben.

§. 6.

Beide Theile sind darüber einverstanden, daß eine zu Seestemünde errichtete Hannoversche Telegraphenstation auch Depeschen nach Bremen und dessen Gebiet, und daß die Hannoversche Telegraphenstation zu Bremen Depeschen nach Seestemünde befördern kann, sowie, daß die Hannoversche Station zu Seestemünde und die Bremische Station zu Bremerhaven Depeschen von beiderseitigen Staatsangehörigen annehmen können.

§. 7.

Bei dem Verkehre zwischen den Hannoverschen Stationen auf Bremischem Gebiete einerseits und andern Hannoverschen Telegraphenstationen andererseits werden weder höhere Taren noch nachtheiliger Bestimmungen zur Anwendung kommen, als für den inneren Verkehr im Königreiche Hannover.

§. 8.

Depeschen des Senats der freien Hansestadt Bremen an die Königlich Hannoverschen Ministerien werden gebührenfrei befördert.

§. 9.

Da das Königreich Hannover dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehört, so werden, so lange dies der Fall ist, für den Verkehr zwischen den Hannoverschen Stationen auf Bremischem Gebiete mit nicht Hannoverschen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins die für diesen Verein geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 10.

Die Königlich Hannoversche Regierung und der Senat der freien Hansestadt Bremen werden sich gegenseitig die allgemeinen Dienstamweisungen für die auf Bremischem Gebiete fungirenden Telegraphenbeamten mittheilen.

Die Hannoverschen Beamten werden zu gleicher Verschwiegenheit in Beziehung auf die von Bremischen Staatsangehörigen wie auf die von Hannoverschen Unterthanen aufgegebenen Depeschen verpflichtet werden.

§. 11.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird etwaige Anträge des Senats der freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebes der Hannoverschen Telegraphen, insbesondere auch des Geschäftsverfahrens in den Hannoverschen Stationen zu Bremen und Bremerhaven bereitwillig entgegennehmen und denselben, soweit allgemeine Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit entsprechen.

Auch bei Beschwerden über das Verhalten der Beamten der Telegraphenstationen auf Bremischem Gebiete, sowie bei etwaigen, einen Wechsel des Personals bezielenden Wünschen des Senats der freien Hansestadt Bremen wird alle Willfährigkeit der Königlich Hannoverschen Regierung zugesichert.

§. 12.

Die Hannoverschen Telegraphenbeamten verbleiben, sofern sie nicht Bremische Staatsangehörige sind, während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts auf Bremischem Gebiete im Hannoverschen Unterthanenverbande. Sie sind jedoch den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und der Polizei der freien Hansestadt Bremen, sofern nicht die Ausübung ihres Dienstes in Frage steht, unterworfen. Sie genießen für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften.

§. 13.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen räumt der Königlich Hannoverschen Regierung das Recht ein, die Stangen und sonstigen Drahtstützungen des Bremischen Telegraphen zwischen Bremen und Bremerhaven zu einer Hannoverschen Drahtleitung oder zu etwa nöthigen mehreren Leitungen unentgeltlich zu benutzen. Wird eine Eisenbahn zwischen Bremen und Bremerhaven angelegt, so wird über eine gemeinsame Benutzung des Gestänges des Eisenbahntelegraphen eine Einigung vorbehalten.

§. 14.

Für den Fall, daß die Königlich Hannoversche Regierung wünschen sollte, ihr für den öffentlichen Verkehr bestimmtes Telegraphenbureau in Bremen auf dem Bahnhofe zu behalten, gestattet der Senat der freien Hansestadt Bremen die fernere Mitbenutzung geeigneter Räume daselbst zu diesem Zwecke ohne Miethentschädigung.

Sollte dagegen eine Verlegung des Büreaus in die Stadt und eine Verbindung der beiderseitigen Büreaus für zweckmäßig gehalten werden, so wird auf desfalls bezeugten Wunsch der Senat der freien Hansestadt Bremen die Beschaffung dazu geeigneter Räume zu vermitteln suchen, und werden in diesem Falle die Kosten der für den Hannoverschen Betrieb erforderlichen Räume von Hannover getragen.

Die Bremischen Stangen und sonstigen Drahtstützungen vom Bahnhofe bis zu dem Bureau innerhalb der Stadt sollen zur Hannoverschen Drahtleitung unentgeltlich benutzt werden; doch wird Hannover die Hälfte der Kosten der von Bremen zu beschaffenden Unterhaltung jener Stangen u. s. w. ersetzen.

Sollte endlich die Königlich Hannoversche Regierung ihr Telegraphenbureau in das Hannoversche Postgebäude verlegen wollen, so bleibt wegen der dann einzurichtenden Drahtleitung weitere Verständigung vorbehalten.

§. 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird die Stangen, Drahtleitungen und das sonstige Material des zwischen Bremerhaven und Cuxhaven bestehenden Telegraphen, soweit jene Gegenstände noch tauglich sind, gegen einen näher zu verabredenden Preis in dem Falle übernehmen, daß eine Vereinbarung mit der freien Hansestadt Hamburg über die Errichtung einer hannoverschen Telegraphenstation in Cuxhaven zu Stande kommen sollte.

§. 16.

Die Betheiligung Bremens an dem für die öffentliche Benutzung bestimmten Telegraphen zwischen Bremen und Wunstorf hört mit dem 1. Juli dieses Jahres auf. Die Königlich Hannoversche Regierung wird der freien Hansestadt Bremen die von dieser getragene Hälfte der Kosten dieses Telegraphen erstatten und mit derselben über den Betrieb bis zum genannten Zeitpunkte abrechnen.

§. 17.

Die Mitbenutzung der Stangen und sonstigen Drahtstützungen des Betriebstelegraphen der Hannover-Bremer Eisenbahn, sowie, für etwa zu errichtende Zwischenstationen an dieser Bahn, auch die Mitbenutzung der Bahnhofsräume, soll der Hannoverschen Telegraphenverwaltung ohne besondere Vergütung ferner zustehen, wogegen die Besoldungen des für den öffentlichen Telegraphenverkehr angestellten Dienstpersonals — wenngleich dasselbe auch nebenher für eisenbahndienstliche Zwecke verwandt werden sollte — künftig von Hannover allein getragen werden.

§. 18.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

§. 19.

Derselbe wird, von diesem Tage an gerechnet, für die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und wenn nicht ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Kündigung erfolgt, auf fernere fünf Jahre und so fort von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen.

Die Ratificationsurkunden werden innerhalb vier Wochen ausgetauscht werden.

So geschehen Bremen den sechs und zwanzigsten May Ein Tausend Acht Hundert und Vier und Fünfzig.

(gez.) Daniel Heinrich Ludwig Bening.

(gez.) Arnold Duckwitz.

(L. S.)

(L. S.)